

Rolf Hosfeld

Ein Völkermordprozess wider Willen

Meine Damen und Herren,
ich darf Sie herzlich zu dieser wissenschaftlichen Tagung des Potsdamer Lepsiushauses begrüßen, auch im Namen von Frau Dr. Weyrauch von der Brandenburgischen Landeszentrale für politische Bildung, die ursprünglich heute dabei sein wollte, aber leider kurzfristig wegen dringender interner Termine verhindert ist. Unser Thema lautet: „Vom Völkermord-Tribunal wider Willen zum Internationalen Strafrecht“. Der Brandenburgischen Landeszentrale für Politische Bildung und dem Hamburger Institut für Sozialforschung sei an dieser Stelle für die großzügige Förderung der Veranstaltung gedankt.

Wir wollen, ausgehend von dem Berliner Prozess gegen den Attentäter des ehemaligen osmanischen Großwesirs Talaat Pascha 1921, der für Raphael Lemkin Anstoß war, über völkerrechtliche Gesetzgebung nachzudenken, danach fragen, welche Wirkungsmöglichkeiten, aber auch welche Wirkungsgrenzen die gegenwärtigen Institutionen internationaler Strafgerichtsbarkeit tatsächlich haben.

Referenten sind: Manfred Aschke von der Justus-Liebig-Universität Gießen und vom Potsdamer Lepsiushaus, Gerd Hankel vom Hamburger Institut für Sozialforschung, Stefan-Ludwig Hoffmann vom Potsdamer Zentrum für Zeitgeschichtliche Forschung, Rainer Huhle vom Menschenrechtszentrum Nürnberg, Wolfgang Kaleck vom European Center for Constitutional and Human Rights in Berlin, Andreas Zimmermann von Menschenrechtszentrum der Universität Potsdam und ich selbst. Wir werden, denke ich, einiges Neues erfahren über einen komplizierten und komplexen globalen Lernprozess, der spätestens mit dem Ende des Ersten Weltkriegs einsetzte, und uns - besonders am Nachmittag - auch kontroversen Fragen unserer Gegenwart öffnen. Näheres werden Sie vermutlich

bereits unserem Flyer entnommen haben. Moderiert wird diese Tagung von Gerd Hankel vom Hamburger Institut sowie von Manfred Aschke und Roy Knocke vom Potsdamer Lepsiushaus.

Meine Damen und Herren,
die folgende Kriminalgeschichte ist eine weitere Ouvertüre zu unserer heutigen Tagung, aber diesmal inhaltlicher Natur.

Am 15. März 1921 wurde Talaat Pascha, der ehemalige Großwesir des Osmanischen Reichs, auf der Berliner Hardenbergstraße, Ecke Fasanenstraße erschossen. Was sich hier ereignet hatte, war ein politisches Attentat, das Geschichte schrieb und unfreiwillig auch Rechtsgeschichte. Der Attentäter, auch das stellte sich schnell heraus, war der armenische Student Soghomon Tehlirjan. Er hatte Mehmet Talaat, der unter falschem Namen in einer Achzimmerwohnung am heutigen Ernst-Reuter-Platz wohnte, wochenlang beobachtet und ihn nun mit einer 9-Millimeter Parabellum aus nächster Nähe in den Hinterkopf geschossen.

Talaat befand sich seit Kriegsende in Berlin und zog von hier aus die Fäden der türkischen Nationalbewegung im Osten Anatoliens. Er war kein Unbekannter. „Talaat, der sich auf der zweiten Ententeliste türkischer Kriegsverbrecher befand, verließ Konstantinopel vor zwei Jahren“, meldete die New York Times einen Tag nach dem Attentat: „Er fürchtete offenbar das Schicksal, das ihn nun erreicht hat.“¹ Ein osmanisches Kriegsgericht in Istanbul hatte ihn zudem am 5. Juli 1919 in Abwesenheit unter anderem wegen seiner herausragenden Rolle bei den armenischen Massakern 1915/16 zum Tode verurteilt. Die Einrichtung dieses Gerichtshofs, vor dem, so der Vorsitzende Nazim Pascha, „im Namen der allgemeinen Menschenrechte“² Mitglieder einer verbrecherischen politischen Organisation im Besitz der Staatsgewalt von einem Gericht ihres eigenen Landes zur Rechenschaft gezogen werden sollten, war für diese Zeit etwas

¹ Talaat Pasha Slain in Berlin Suburb. The New York Times, 16.3.1921

² Taner Akcam: Armenien und der Völkermord. Die Istanbul Prozesse und die türkische Nationalbewegung. Hamburg 1996, S. 211

ausgesprochen Ungewöhnliches. „Zum ersten Mal in der Geschichte“, so der Historiker Vahakn N. Dadrian, wurde hier „vorsätzlicher Massenmord, in internationalem Recht als Verbrechen ausgewiesen, nach einem inländischen Strafgesetzbuch abgeurteilt und somit die Gültigkeit des internationalen Rechts an die Stelle des nationalen gesetzt.“³ Die Verbrechen, um die es ging, nannte der leitende osmanische Staatsanwalt mit deutlichen Worten während der Eröffnungssitzung „Verbrechen gegen die Menschheit“.⁴ Er nahm damit einen Begriff auf, der seit Anfang des zwanzigsten Jahrhunderts verwendet wurde - so auch in einer gemeinsamen Erklärung der Ententemächte an die Hohe Pforte in Istanbul vom 24. Mai 1915⁵ -, und der gültig blieb, bis Raphael Lemkin ihn 1944 durch den für Verbrechen dieser Art präziser gefassten Begriff des Genozids ersetzte.⁶

Das Istanbuler Urteil hatte zum Zeitpunkt des Berliner Attentats noch den Status der Rechtsgültigkeit, bevor es wenig später durch die Nationalregierung Atatürks kassiert werden sollte. Die Meinung in der Türkei über den Anschlag auf Talaat Pascha war deshalb ausgesprochen gespalten. Noch gab es in Istanbul eine freie Presse. „Talaat ist mit dem gestraft worden, worin er gesündigt hat - sein Tod ist die Sühne seiner Taten“⁷, meinte beispielsweise die liberale, der türkischen Nationalbewegung gegenüber kritische Tageszeitung *Alemdar*.

Auch in Deutschland war die Reaktion eher gespalten. Schon seit Kriegsende, als die ersten Nachrichten über die armenischen

³ Vahakn N. Dadrian: *The History of the Armenian Genocide. Ethnic Conflict from the Balkans to Anatolia and the Caucasus*. New York/Oxford 2003, S. 318

⁴ Akcam: *Armenien*, a.a.O., S. 168

⁵ Am 24. Mai 1915 hatten die Ententemächte in einer gemeinsamen Note öffentlich erklärt: „Angesichts dieser neuen Verbrechen der Türkei gegen Menschlichkeit und Zivilisation geben die verbündeten Regierungen der Hohen Pforte zu wissen, dass sie für die genannten Verbrechen alle Mitglieder der Regierung sowie diejenigen ihrer Beamten, welche in derartige Massaker verwickelt sein sollten, persönlich verantwortlich machen werden“. Nach: *Neue Zürcher Zeitung*, 25.5.1915

⁶ Zum allgemeinen internationalen Rechtsbewusstsein vor und im Ersten Weltkrieg siehe Gerd Hankel: *Die Leipziger Prozesse. Deutsche Kriegsverbrechen und ihre strafrechtliche Verfolgung nach dem Ersten Weltkrieg*. Hamburg 2003, S. 26 ff. und passim, besonders S. 91 ff.

⁷ *Alemdar*, 24.4.1921, Lepsius-Archiv Potsdam (im folgenden LA) 92-1064

Massaker durch die ehemaligen türkischen Weltkriegsverbündeten zensurfrei an die Öffentlichkeit gelangten, war das so. „Talaat, Halil, Enver und ihre Komplizen sind neulich in Konstantinopel zum Tode verurteilt worden - vorläufig ‚in contumaciam‘, da sie sämtlich flüchtig sind“, meldete das Berliner Tageblatt im Juli 1919, um prophetisch mit den Worten zu schließen: „Sollte das Schicksal, oder der Gendarm, sie eines Tages erreichen, so hätte man keinen Anlass, diesen Tag als Trauertag zu begehen.“⁸ Der „berechtigte un menschliche Hass gegen Talaat Pascha“, diagnostizierte der Berliner Lokalanzeiger dann nach dem Anschlag, sei deshalb, wenn nicht zu billigen, so doch zumindest nachvollziehbar.⁹

Für die deutsche Politik bedeutete das Attentat vom 15. März 1921 jedoch eine delikate Angelegenheit. Nach wie vor beherrschte das Thema der Kriegsschuldfrage die internationale Debatte. In Großbritannien setzte sich langsam die Meinung durch, dass Deutschland doch wahrscheinlich den Krieg nicht absichtlich herbeigeführt habe, als in Antwort auf einen Artikel des Historikers Hans Delbrück in der Contemporary Review plötzlich dort ein ganz anderes Thema aufgeworfen wurde: Die Schuld Deutschlands an seiner türkischen Politik während des Krieges.¹⁰ Das war nur wenige Zeit vor dem Anschlag auf Talaat Pascha. Noch einmal war durch den Pistolenschuss des Armeniers Tehlirjan jetzt publik geworden, dass die deutsche Republik gesuchte türkische Kriegsverbrecher beherbergte, und die Gefahr war groß, dass bei diesem Prozess die Rolle der deutschen Regierung während des armenischen Völkermords öffentlich zur Sprache kommen könnte.

Zudem bestimmte der Streit mit Polen um die oberschlesischen Gebiete in dieser Zeit die Politik. Der Prozess kam in jeder Hinsicht höchst ungelegen. Ursprünglich hatte die Verteidigung mindestens drei Verhandlungstage beantragt, um ausführlich die in der Person und den Verbrechen des Opfers begründeten Motive ausleuchten zu

⁸ Berliner Tageblatt, 28.7.1919

⁹ Berliner Lokalanzeiger, 16.3.1921

¹⁰ Ernst Troeltsch: Die Fehlgeburt einer Republik. Spektator in Berlin 1918 bis 1922. Frankfurt am Main 1994, S. 188

können, die Tehlirjan zu seiner Tat getrieben hatten. Doch politischer Druck bewirkte, dass die Prozessdauer letztlich auf zwei Tage beschränkt wurde. Man wollte unter allen Umständen vermeiden, dass sich die Verhandlung in einen „politischen Mammutfall“ auswächst und „die ganze Frage der aus dem Kriege bereits unliebsam bekannten Armeniergreuel“ wieder zur Diskussion gestellt würden¹¹, was angesichts der ungelösten oberschlesischen Frage zu höchst unerwünschten internationalen Reaktionen führen könnte, wie Staatsanwalt Gollnick dem Preußischen Justizministerium gegenüber erklärte.¹² Der Mord an Talaat Pascha geschah außerdem in einer Zeit, als die Leipziger Kriegsverbrecherprozesse eröffnet wurden¹³. Auch auf diesem Hintergrund erhellt sich, weshalb das Auswärtige Amt Bedenken hatte, „wenn im Laufe des Prozesses eingehender auf die allgemeine politische Rolle Talaat Paschas und seiner Stellung zu Deutschland eingegangen würde.“¹⁴ Doch das ließ sich kaum vermeiden.

Der Prozess begann am 2. Juni 1921 vor dem Landgericht Berlin-Moabit in der Turmstraße. Er endete, für viele überraschend, mit einem Freispruch. In den Augen der Geschworenen, der Zuschauer und der Presse war die Verhandlung durch das Geschick der Verteidiger und Gutachter nämlich in Wirklichkeit zu einer Verhandlung über die Taten des Opfers geworden. Der Verteidigung war es in dieser Stimmung gelungen, erfolgreich auf eine eingeschränkte Willensfreiheit des Angeklagten zum Zeitpunkt der Tat zu plädieren. „Ihr Spruch wird wahrscheinlich nach Tausenden von Jahren noch wegen dieser gemeinen Verbrechen beachtet werden“, hatte Rechtsanwalt Johannes Werthausen in seinem leidenschaftlichen Schlussplädoyer zudem den Geschworenen ans Herz gelegt: „Welche Jury der ganzen Welt würde Wilhelm Tell

¹¹ Auswärtiges Amt an Preußisches Justizministerium, 26.5.1921. PA-AA R 78551

¹² Tessa Hoffmann: New Aspects of the Talaat Pasha Court Case. In: Armenian Review, Winter 1989, Vol. 42, No 4/168, S. 44-45

¹³ Der erste Prozess in Leipzig fand 10. 1.1921 statt. Hankel: Die Leipziger Prozesse, a.a.O., S. 71

¹⁴ Auswärtiges Amt an Preußisches Justizministerium, 26.5.1921, PA-AA R 78551

verurteilt haben, weil er den Landvogt niedergeschossen hat?“¹⁵ Tehlirjan konnte das Moabiter Landgericht, umarmt und beglückwünscht von Landsleuten, als freier Mann verlassen.¹⁶ „Obwohl die Verteidigung von Tehlirjan auf zeitweilige Unzurechnungsfähigkeit plädierte“, kommentierte die New York Times diesen überraschenden Ausgang, „war seine wirkliche Verteidigung die entsetzliche Vergangenheit von Talaat Pascha, wodurch der Freispruch des Armeniers von der Anklage des Mords in deutscher Sicht zum Todesurteil für den Türken wurde.“¹⁷ Es war diese innere Dialektik, die den Prozess vom Juni 1921 zu einem der denkwürdigsten gemacht hat, die jemals in Deutschland stattgefunden haben.

Im Gerichtssaal saß auch ein junger, überzeugter Republikaner¹⁸, der zu dieser Zeit in Berlin Jura studierte. Sein Name war Robert M. W. Kempner. Er würde später als verfolgter Jude in die USA emigrieren und bei den Nürnberger Kriegsverbrecherprozessen als Stellvertreter des amerikanischen Chefanklägers Robert H. Jackson international bekannt werden. Kempner fand in dieser Zeit unter anderem das sogenannte Wannsee-Protokoll. Doch schon während des Prozesses gegen Tehlirjan wurde er mit jenem Problemfeld konfrontiert, das ihn nach 1945 in Nürnberg beschäftigen würde. Der Pistolenschuss Tehlirjans und der folgende Prozess, schrieb er im Rückblick, führte der Welt zum ersten Mal ein völkerrechtliches Dilemma vor Augen, in dem sie sich während des Ersten Weltkriegs befunden hatte. In seinem formalen Verlauf hatte der Tehlirjan-Prozess zwar nicht dazu geführt, dass der Völkermord an den Armeniern auf die Agenda der Anklage gesetzt werden konnte. Es handelte sich schließlich um einen Strafprozess gegen einen Attentäter, der unzweifelhaft diese Tat begangen hatte.

¹⁵ Armin T. Wegner (Hg.): Der Prozess Talaat Pascha. Stenographischer Bericht über die Verhandlung gegen den des Mordes an Talaaat Pascha angeklagten armenischen Studenten Salomon Teilirian vor dem Schwurgericht des Landgerichts III zu Berlin. Aktenzeichen: C.J. 22/21, am 2. und 3. Juni 1921. Berlin 1921, S. 115, S. 123

¹⁶ 8 Uhr Abendblatt, 3.6.1921

¹⁷ George R. Montgomery: Why Talaat's Assassin was Acquitted, New York Times Current History, July 1921

¹⁸ Robert M. W. Kempner: Ankläger einer Epoche. Lebenserinnerungen. Frankfurt am Main/ Berlin/ Wien 1983, S. 44 ff.

Die ganze Verhandlung und die Art und Weise jedoch, wie sie öffentlich wahrgenommen wurde, hatte unfreiwillig - aber durchaus bedingt durch die formale Struktur eines Strafgerichtsprozesses, in dem auch die Tatmotive eine entscheidende Rolle spielen müssen - etwas von einem frühen Völkerrechtstribunal an sich. Im Vordergrund der Wahrnehmung stand nämlich weniger die Tat selbst als das Motiv des Täters und damit die Taten des Opfers. „Rechtspolitisch war dieser Prozess von besonderer Bedeutung“, meint deshalb Kempner, „weil zum ersten Mal in der Rechtsgeschichte der Grundsatz zur Anerkennung kam, dass grobe Menschenrechtsverletzungen, insbesondere Völkermord, begangen durch eine Regierung, durchaus von fremden Staaten bekämpft werden können und keine unzulässige Einmischung in innere Angelegenheiten eines anderen Staates bedeuten.“¹⁹ Diese etwas wohlwollend überzogene Aussage lässt sich zwar streng juristisch kaum aufrechterhalten, doch es kamen während des Prozesses tatsächlich einige interessante neue Aspekte zur Sprache, die darauf hindeuteten, dass das internationale Recht gerade in dieser Frage damals noch sehr unvollkommen war.

„Die Verhandlung hier ist nicht eine wie jede andere“, so Rechtsanwalt Niemeyer, einer der drei Verteidiger Tehlirijans in seinem Schlussplädoyer: „Sie sprengt von selbst den Rahmen dieses Gerichtssaales und zwingt uns, unsere Blicke auf weitere Zusammenhänge zu richten. (...) Wir sind gezwungen, die Rechtsprechung des Landgerichts III und dieses Schwurgerichts im Sinne einer weitgespannten und erleuchteten Erkenntnis des Wesens des Rechts und der Aufgaben der Menschheit und ihrer Zusammenhänge zu üben, und wenn dies geschieht, so glaube ich nicht, dass Sie Salomon Teilirian des Todes schuldig finden werden.“²⁰ Niemeyer bewegte sich damit hart an der Grenze einer fast demagogisch zu nennenden emotionalen Beeinflussung der Geschworenen, und Werthauer assistierte ihm bedenkenlos mit den

¹⁹ Robert M.W. Kempner: Vor sechzig Jahren vor einem deutschen Schwurgericht. Der Völkermord an den Armeniern. In: Recht und Politik, 3/1980, S.167

²⁰ Der Prozess Talaat Pascha, a.a.O., S. 120 ff.

Worten: „Lassen Sie Ihr Gefühl rückhaltlos walten, getragen von der juristischen Überzeugung der wohlbegründeten Gerechtigkeit.“²¹ Dennoch, es wurde bewusst mit solchen Formulierungen auch eine Komponente von Naturrecht in einen Strafprozess mit einbezogen, die ungewöhnlich war und damit Kempners postumes Urteil - wenigstens grosso modo - in gewisser Weise verständlich werden lässt.

Der Prozess war seitens der Verteidigung hervorragend vorbereitet. Johannes Lepsius, der „deutsche Anwalt Armeniens“, spielte dabei eine große Rolle. 1919 hatte er im Auftrag des Auswärtigen Amts eine Sammlung diplomatischer Aktenstücke unter dem Titel „Deutschland und Armenien 1914-1918“ herausgegeben. Das Buch war von der Presse sehr ausführlich wahrgenommen worden, weil es eine präzise Dokumentation der türkischen Weltkriegsverbrechen aus deutschen diplomatischen Quellen mit einer Entlastung Deutschlands verband. Danach stand es außer Zweifel, dass die türkische Regierung eine systematische Ausrottungspolitik gegenüber den Armeniern betrieben hatte. Dennoch wollte das Auswärtige Amt, das die Publikation von Lepsius anfangs gefördert hatte, weil es sich von ihr eine Entlastung versprach, das Erscheinen des Buchs in letzter Minute noch verhindern, und zwar wegen der Kriegsverichtsprozesse in Istanbul. „Falls Ihr Buch jetzt erschiene“, so das Auswärtige Amt an Lepsius, „müssten wir damit rechnen, dass es von unseren Feinden für den Prozess benutzt werden würde. Der öffentliche Ankläger würde sich sicher die Gelegenheit nicht entgehen lassen, das eine oder andere kräftige Wort der deutschen Botschafter und Konsuln in seinem Requisitorium zu verwerten. Es ist ein peinlicher Gedanke, dass wir auf diese Weise den Feinden Waffen gegen unsere früheren Freunde liefern.“²² Zu diesem Zeitpunkt war allerdings die deutsche und internationale Presse schon längst mit Rezensionsexemplaren beliefert. Das Buch erreichte folglich auch seine übrigen Leser. Dem

²¹ Der Prozess Talaat Pascha, a.a.O., S. 124

²² AA an Johannes Lepsius, 28.6.1919. PA-AA R14106

Gericht in Berlin wurde „Deutschland und Armenien“ 1921 mit den Unterlagen der Verteidigung als Beweisstück eingereicht.²³

Johannes Lepsius war der eigentliche Drahtzieher hinter den Vorbereitungen der Verteidigung. „Von unserer Seite“, schrieb er einem Freund in Kopenhagen, „geschieht alles, was geschehen kann, um die Verteidigung, die in die Hände von zwei oder drei der ersten Anwälte gelegt ist, mit dem nötigen Material auszurüsten, und ich selbst habe mit dem Staatsanwalt auf dessen Bitte gesprochen. (...) Die Presse wird mobil gemacht.“²⁴ Die Rechtsanwälte Tehlirjans versorgten ihn ihrerseits mit Material.²⁵ Die Vorbereitung war so gut, dass Johannes Werthauer - der zu den großen Anwälten der Weimarer Zeit gehörte²⁶ und der im August 1933 auf der ersten Ausbürgerungsliste der Nationalsozialisten stand - schon wenige Tage nach dem Attentat der Gewissheit Ausdruck verlieh, er habe „nicht den geringsten Zweifel“, dass der Prozess mit einem Freispruch für den Attentäter enden werde.²⁷ Die Hauptaufgabe der Verteidiger, meinte Lepsius, werde es dabei sein müssen, „nachzuweisen, dass Talaat in erster Linie für die Deportationen und Massakers verantwortlich ist.“²⁸ Dieser Nachweis werde von entscheidender Bedeutung für den Ausgang des Prozesses sein. Das meinte auch Werthauer.²⁹

Der Nachweis ist zweifellos gelungen, und zwar vor allem durch das Gutachten von Lepsius, der vor Gericht als aktenmäßigen Beweis sowohl seine eigene Dokumentensammlung - aus der Talaats Rolle eindeutig hervorgeht³⁰ -, als auch die damals zugänglichen

²³ Staatsanwalt und Untersuchungsrichter erhielten die Unterlagen bereits wenige Tage nach dem Attentat. Lepsius an Greenfield, 29.3.1921. LA 206-2203

²⁴ Lepsius an Benediktsen, 9.4.1921, LA 146-1601

²⁵ „Sehr geehrter Herr Dr. Lepsius! Beiliegend, wie besprochen, drei türkische Zeitungen mit französischen Übersetzungen über den Strafprozess vor dem Kriegsgericht gegen Talaat und Genossen.“ Geh. Justizrat Dr. von Gordon an Lepsius, 27.5.1921. LA 57-1012

²⁶ Ismar Lachmann: Die Größen der Berliner Advokatur. In: Das Kriminal-Magazin. Hg. von Edgar Wallace, 3. Jg., Heft 29, August 1931

²⁷ Ahrens an AA (vertraulich), 26.3.1921. PA-AA R 78551

²⁸ Lepsius an Benediktsen, 9.4.1921, LA 148-1601

²⁹ Ahrens an AA (vertraulich), 26.3.1921. PA-AA R 78551

³⁰ Zum Beispiel: „Der Minister des Innern, Talaat Bey, hat sich hierüber kürzlich gegenüber dem zurzeit bei der Kaiserlichen Botschaft beschäftigten Dr. Mordtmann ohne Rückhalt dahin ausgesprochen, dass die Pforte den Weltkrieg dazu benutzen wollte, um mit ihren

Dokumente der Verhandlungen des Istanbuler Kriegsgerichts vorlegte³¹, sowie durch die Zeugenaussage des armenischen Bischofs Krikoris Balakian, der mit Hilfe deutscher Angehöriger der Bagdadbahn dem Tod während der Deportationen entkommen war.³² Man wollte offenbar alles vernichten, was nicht rein türkisch war, man war konsequent „alltürkisch“ wie hierzulande manche Leute aus dem nationalen Lager „allddeutsch“, resümierte Rechtsanwalt Werthauer die Ausführungen von Lepsius, und der stimmte ihm ausdrücklich zu.³³ Lepsius hatte ursprünglich zur Bekräftigung seines Vortrags eine Reihe von Depeschen, nach denen Talaat konkrete Anweisungen im Rahmen seiner Vernichtungspolitik erteilte, als Beweismittel verwenden wollen, und eigens die Quelle dieser Dokumente, den armenischen Journalisten Aram Andonian, durch die Verteidigung aus Paris als Zeugen vorladen lassen. Doch weder dem Antrag der Verteidigung, die Depeschen vorzulesen noch dem Antrag des Angeklagten, Andonian als Zeugen in den Gerichtssaal zu laden, wurde stattgegeben. Schließlich, intervenierte der Staatsanwalt, sei es ganz ausgeschlossen, „hier in diesem Gerichtshof die Schuld Talaats zu klären.“³⁴

Es waren gerade diese Depeschen - deren Authentizität von der Forschung heute mit einigem Recht bestritten wird -, die in der Öffentlichkeit ein hohes Aufsehen erregten. Lepsius war sich über die ungesicherte Herkunft der Dokumente Andonians voll und ganz bewusst, als er im April 1921 mit dem Gedanken spielte, sie in den bevorstehenden Prozess gegen Tehlirjan einfließen zu lassen. Deshalb ließ er seinerseits noch einmal eine Überprüfung vornehmen, und zwar durch den ehemaligen Konsul Walter Rößler, der während des Krieges die deutsche Vertretung in Aleppo, dem Schaltzentrum der Deportationen, geleitet hat. Rößler hat sich

inneren Feinden (den einheimischen Christen) gründlich aufzuräumen, ohne dabei durch die diplomatischen Interventionen des Auslandes gestört zu werden““. Wangenheim an Bethmann-Hollweg, 17.6.1915. In: Johannes Lepsius (Hg.): Deutschland und Armenien 1914-1918. Sammlung diplomatischer Aktenstücke, Potsdam 1919, Dok. 81, S. 84

³¹ Der Prozess Talaat Pascha, a.a.O., S. 60

³² Der Prozess Talaat Pascha, a.a.O., S. 66 ff.

³³ Der Prozess Talaat Pascha, a.a.O., S. 61

³⁴ Der Prozess Talaat Pascha, S. 69

ausführlich damit beschäftigt. Die Sache mache auf ihn trotz einiger Ungenauigkeiten einen glaubwürdigen Eindruck, versicherte er Lepsius und meinte, dass die veröffentlichten Dokumente, verglichen mit dem Hergang der Dinge, die er selbst über Jahre genau beobachtet hatte, „durchaus die innere Wahrscheinlichkeit für sich haben.“³⁵

Rößler war ursprünglich von der Verteidigung als Sachverständiger geladen. Sein Erscheinen hing jedoch von einer Genehmigung des Auswärtigen Amts ab. Er könne bei einer eidlichen Aussage vor Gericht nicht anders, als seiner „Überzeugung Ausdruck zu geben, dass Talaat in der Tat einer derjenigen türkischen Staatsmänner ist, welche die Vernichtung der Armenier gewollt und planmäßig durchgeführt haben“³⁶, teilte er seiner vorgesetzten Behörde mit, die daraufhin am Abend vor Prozessbeginn ihre ursprünglich erteilte Aussagegenehmigung widerrief. Nur ansatzweise von der Verteidigung während der Verhandlung zitiert, haben diese Dokumente natürlich dem Gericht vorgelegen und waren auch der Presse zugänglich.

„Die entscheidende Phase dieses dramatischen Prozesses“, bemerkte die zeitgeschichtliche Beilage der New York Times in einem umfangreichen Bericht aus Berlin, „begann, als Professor Lepsius offizielle türkische Dokumente vorlegte, die bewiesen, dass die Führer der türkischen Regierung in Konstantinopel - und besonders Talaat selbst - unmittelbar dafür verantwortlich waren, dass die Deportationen zu einem Blutbad wurden.“³⁷ Die Geschworenen kamen in dieser Stimmung zu der einstimmigen Auffassung, dass der Angeklagte im Affekt und in einem Zustand geistiger Unzurechnungsfähigkeit zum Zeitpunkt der Tat gehandelt hatte, und plädierten auf Freispruch.³⁸ Tatsächlich befand sich Tehlirjan seit einiger Zeit wegen psychasthenisch bedingter affekt-epileptischer Anfälle bei Professor Richard Cassirer von der

³⁵ Rößler an Lepsius, 25.4.1912, PA-AA/NL/Rößler/Bd.1

³⁶ Rößler an AA, 30.5.1921. PA-AA/NL/Rößler/Bd.2

³⁷ Montgomery: Why Talaat's Assassin was acquitted, a.a.O.

³⁸ Der Prozess Talaat Pascha, a.a.O., S. 127

Nervenlinik der Charité in Behandlung.³⁹ Auch diese Diagnose wird die wohlwollende Urteilsfindung der Geschworenen nicht unwesentlich beeinflusst haben, denn sie begründete eine hohe Wahrscheinlichkeit periodisch wiederkehrender temporärer Unzurechnungsfähigkeiten des Angeklagten.

Das persönlich beteiligte Opfer, als das er sich durch intensive Vorbereitung und mit äußerster Konzentration vor Gericht präsentierte, war Tehlirjan in Wirklichkeit jedoch nicht. Er zeichnete dort ein außerordentlich glaubhaftes Bild der Massaker in seiner Heimatstadt Erzincan, dem seine ganze Familie zu Opfer gefallen war, und das durch den Vergleich mit anderen Zeugenaussagen aus der Region noch glaubhafter erschien. Er war extrem gut präpariert. Tatsächlich war seine Familie umgekommen, doch er selbst hatte das nicht erlebt, denn zu dieser Zeit kämpfte er auf russischer Seite in einem armenischen Freiwilligenbataillon⁴⁰. Tehlirjan war ein armenischer Revolutionär, wie ihn die türkische Propaganda nicht besser hätte zeichnen können und hatte so vorsätzlich und überlegt gehandelt, wie es ihm der Staatsanwalt in Moabit vorwarf⁴¹. Den Auftrag, Talaat Pascha zu ermorden, erhielt er im Herbst 1920 im Bostoner Restaurant „Koko“, bevor er sich von dort aus auf den Weg nach Berlin machte.⁴² Mit Tehlirjans Mission begann eine systematische armenische Vergeltungspolitik, bei der Talaat Pascha nur das erste Opfer war. Wäre sein Vorsatz dem Gericht bekannt gewesen, hätte er niemals hätte davonkommen können.

Für die rechtsgeschichtliche Würdigung des Berliner Prozesses ist dieser Umstand heute jedoch ohne Belang. Er hatte andere langfristige Wirkungen, und eine davon hängt mit der Person von

³⁹ Der Prozess Talaat Pascha, a.a.O., S. 78

⁴⁰ Jacques Derogy: Resistance and Revenge. The Armenian Assassination of the Turkish Leaders Responsible for the 1915 Massacres and Deportations. New Brunswick/ London 1910, S. 65

⁴¹ Der Prozess Talaat Pascha, a.a.O., S. 87

⁴² Derogy: Resistance and Revenge, a.a.O., S. 72 ff. Edward Alexander: A Crime of Vengeance. The Armenian Struggle for Justice. Lincoln 2000, S. 50 ff.

Raphael Lemkin zusammen, über den wir heute in dem folgenden Vortrag von Manfred Aschke noch einiges mehr erfahren werden.

„Tehlijan hatte sich selbst zum Vollstrecker des Gewissens der Menschheit ernannt“, schrieb Lemkin, der als junger Student im ostpolnischen Lemberg darüber in der Zeitung gelesen hatte, in seinen autobiographischen Aufzeichnungen: „Doch kann jemand sich selbst dazu ernennen, Gerechtigkeit auszuüben? Wird eine solche Art von Gerechtigkeit nicht eher von Emotionen beherrscht sein und zur Karikatur ausarten? In diesem Augenblick erhielt der Mord an einem unschuldigen Volk eine größere Bedeutung für mich. Ich hatte zwar noch keine endgültigen Antworten, aber das sichere Gefühl, dass die Welt ein Gesetz gegen diese Form von rassistisch oder religiös begründetem Mord erlassen musste. Souveränität, meinte ich, kann nicht als das Recht missverstanden werden, Millionen unschuldiger Menschen umzubringen.“⁴³ Er wiederholte diesen Gedanken noch einmal in einem CBS-Interview 1949: “I became interested in genocide because it happened to the Armenians; and after[wards] the Armenians got a very rough deal at the Versailles Conference because their criminals were guilty of genocide and were not punished. You know that they [the Ottoman Turks] were organized in a terroristic organization which took justice into its own hands. The trial of Talaat Pasha in 1921 in Berlin is very instructive. A man, whose mother was killed in the genocide, killed Talaat Pasha. ...So, you see, as a lawyer, I thought that a crime should not be punished by the victims, but should be punished by a court.”⁴⁴

Fünf Jahre zuvor hatte Lemkin, zu dieser Zeit Honorarprofessor für Völkerrecht in Yale, seine berühmte Abhandlung über die Besatzungspolitik der Achsenmächte in Europa veröffentlicht, in der er, und zwar im 9. Kapitel, zum ersten Mal den Versuch einer juristisch einwandfreien Definition des Begriffs „Genozid“ versuchte.

⁴³ Raphael Lemkin: *Totally Unofficial. The Flight*. Unveröffentlichte autobiographische Fragmente, S. 18/19. New York Public Library, Rare Books

⁴⁴ Zitiert bei Harut Sassounian: *Lemkin Discusses Armenian Genocide in Newly-Found 1949 CBS Interview*. In: *The California Courier*, 8.12.2005

Ich kann die Details hier als bekannt voraussetzen. Am 9. Dezember 1948 nahm die Vollversammlung der Vereinten Nationen mit Resolution 260 A (III) auf dieser Grundlage die „Konvention zur Verhütung und Bestrafung des Genozids“ an.⁴⁵

Wichtig scheint mir dabei vor allem, dass Lemkin, indem er eine einzige rechtliche Definition für historisch höchst unterschiedliche Formen des Völkermordes finden wollte, von Anfang an einen komparatistischen Diskurs eröffnete, lange, bevor sich dieses Paradigma auch in der historischen Wissenschaft durchsetzte. Schon 1933 versuchte er, auf einer Juristenkonferenz des Völkerbundes in Madrid allgemein verbindliche internationale Regeln zur Verfolgung von Massenmord an Menschen wegen deren religiöser, ethnischer oder sozialer Herkunft durch ihre eigenen Staaten durchzusetzen. Lemkin war zu diesem Zeitpunkt stellvertretender Staatsanwalt in Warschau, und seine Aktivitäten im eigenen Land alles andere als unumstritten. Josef Beck, der polnische Außenminister, untersagte ihm persönlich den geplanten Auftritt in Madrid. Als Lemkins Plan dort dennoch präsentiert wurde, verließen die deutschen Delegierten - Hitler war seit kurzem an der Macht - unter Protest den Raum.⁴⁶ Ein Jahr später gab Lemkin auf und arbeitete bis zu seiner Flucht nach dem deutschen Überfall auf Polen 1939 als Anwalt. Immer wieder - auch nach der Shoah, der 49 Mitglieder seiner Familie zum Opfer fielen⁴⁷ - kam er jedoch auf sein initiales Erlebnis zurück, eben jenen denkwürdigen Prozess in Berlin 1921, den Völkermord an den Armeniern während des Ersten Weltkriegs und die dadurch offenbar gewordenen Mängel des internationalen Rechts.

⁴⁵ Yves Ternon: Der verbrecherische Staat. Hamburg 1996, S. 35

⁴⁶ Samantha Power: A Problem from Hell. America and the Age of Genocide. New York 2007, S. 22

⁴⁷ Corinna Emundts: Völkermord muss verfolgt werden. Lange vor Auschwitz hat Raphael Lemkin den Begriff des Genozids erfunden und durchgesetzt. Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung, 9.4.2006